

Achtung! Betriebsvertretungswahlen!

Jedes Jahr im März/April hat in den Betrieben die Wahl der Betriebsvertretungen zu erfolgen. Deshalb ist es notwendig, daß in Versammlungen und Besprechungen, in Zusammenkünften der Betriebsvertretungsmitglieder und in Betriebsversammlungen Stellung dazu genommen wird. Je sorgfältiger die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt werden, desto erfreulicher wird das Ergebnis sein.

Obwohl das Betriebsrätegesetz seit 1920 besteht, haben noch nicht alle Arbeiter dessen außerordentliche Wichtigkeit erkannt. Deshalb muß immer von neuem darauf hingewiesen werden. Belegschaften, die nicht werden in der Vertretung ihrer Interessen, müssen aufgerüttelt, solche, die bisher keine Betriebsvertretung gewählt haben, müssen aufgeklärt und zur Wahl einer solchen veranlaßt werden.

Es darf nicht vorkommen, daß Belegschaften keine Betriebsvertretung wählen, wenn sie nach dem Betriebsrätegesetz dazu berechtigt sind.

Sie schädigen sich selbst am meisten, wenn Sie es unterlassen. Sie verzichten freiwillig auf das Mitspracherecht im Betriebe, sie sind auf Gnade und Ungnade den Launen des Unternehmers ausgeliefert. Der Entlassungsstoß ist ihnen in Betrieben ohne Betriebsrat verlagert. In der Frage des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung haben sie nichts mitzureden. Die Erleichterung betr. Kosten bei Klagen vor dem Arbeitsgericht kommt für sie nicht in Betracht.

Nach der Veränderung der §§ 23 und 95 des Betriebsrätegesetzes vom Jahre 1928 sind erhebliche Erleichterungen für die Einleitung und Durchführung der Betriebsvertretungswahlen geschaffen. Wahlvorstand, Wahlleiter, Kandidaten und alle sonst an der Wahl Beteiligten sind gegen Entlassungen aus Anlaß der Durchführung der Wahlen geschützt. Die Bestellung eines Wahlvorstandes für die Betriebsratswahl und die eines Wahlleiters für die Wahl eines Betriebsobmannes ist auch dann möglich, wenn Betriebsrat oder Betriebsobmann ihre Pflicht nicht erfüllen und der Unternehmer sich weigert, einen Wahlvorstand oder einen Wahlleiter zu bestellen. In solchen Fällen können nach § 23 Absatz 3 B.R.G. Belegschaftsmitglieder, die Ortsverwaltungen oder die Gewerbeaufsichtsbeamten beim Vorsitzenden des Arbeitsgerichts die Bestellung eines Wahlvorstandes oder eines Wahlleiters beantragen.

Es kann deshalb keine Ausrede wegen der Nichtwahl einer Betriebsvertretung mehr geben.

In Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, muß derselbe spätestens 4 Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit einen Wahlvorstand wählen und den Vorsitzenden bestimmen (§ 23 Absatz 1 B.R.G.), der die Wahl einzuleiten und durchzuführen hat (Wahlordnung §§ 1-18). Unterläßt der Betriebsrat die Wahl eines Wahlvorstandes oder besteht kein Betriebsrat, dann ist der Unternehmer aufzufordern, einen solchen zu ernennen (§ 23 Abs. 2 B.R.G.). Kommt dieser der Aufforderung nicht nach, dann ist nach § 23 Abs. 3 (neu) zu verfahren. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts ist durch Antrag zu ersuchen, einen Wahlvorstand zu bestellen.

Für Betriebe unter 20 Arbeitern, in denen nach § 2 B.R.G. ein Betriebsobmann gewählt werden muß, ist der § 58 B.R.G. besonders zu beachten. Hier muß anstatt eines Wahlvorstandes spätestens eine Woche vor Ablauf der Wahlzeit ein Wahlleiter bestellt werden. Das hat der Betriebsobmann zu besorgen. Ist kein Betriebsobmann vorhanden oder unterläßt dieser die Bestellung des Wahlleiters, dann muß auf Aufforderung durch die Belegschaft der Unternehmer den Wahlleiter ernennen (§§ 58 Abs. 2, § 23 Abs. 2 B.R.G.). Weigert sich dieser, so ist das Arbeitsgericht, wie vorstehend für den Wahlvorstand angegeben, um Bestellung eines Wahlleiters zu ersuchen. Bemerken möchte wir an dieser Stelle, daß der Betriebsobmann von den wahlberechtigten Arbeitern in geheimen Wahl gewählt werden muß (§ 34 der Wahlordnung).

In allen Fällen, in denen sich Schwierigkeiten wegen der Bestellung eines Wahlvorstandes oder eines Wahlleiters ergeben, ist der Ortsverwaltung umgehend Mitteilung zu machen.

Bei der Auswahl der Kandidaten, die als Betriebsratsmitglieder oder als Betriebsobmann in Betracht kommen, ist sorgsam zu verfahren.

Es dürfen nur freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter aufgestellt werden,

die bereit und gewillt sind, das nicht immer leichte Amt als Betriebsvertretungsmitglied auf sich zu nehmen und im Interesse ihrer Mitarbeiter auszuüben. Von unseren Bundesmitgliedern, die die Fähigkeit haben, ein solches Amt zu bekleiden, erwarten wir, daß sie sich in jedem Falle dafür zur Verfügung stellen.

Kollegen und Kolleginnen, die sich als Betriebsvertretungsmitglieder bereits bewährt haben, dürfen nicht etwa aus Kleinlichen Gründen bei der Auffstellung übergangen werden, sondern sind in erster Linie zu berücksichtigen. Berufskennntnis, Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, Erfahrung und Tüchtigkeit in der Vertretung der Interessen der Belegschaft sind die ersten Voraussetzungen für die Auswahl zu diesen Ehrenposten.

Bei der Auffstellung der Kandidaten darf niemals deren politische Gesinnung ausschlaggebend sein, sondern nur ihre Zugehörigkeit zu der für den Betrieb in Betracht kommenden freigewerkschaftlichen Organisation.

Es dürfen keine politischen Listen, sondern nur Gewerkschaftslisten

aufgestellt werden.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß Bundesmitglieder, die sich diesem Grundgesetz nicht fügen

oder sich aus kommunistischen oder anderen Gesinnungen ausschließen lassen, mit dem Ausschluß aus dem Bunde zu rechnen haben.

Bundesmitglieder! Die Wahlen zu den Betriebsvertretungen sind die Grundlagen für die Inanspruchnahme der sich aus dem Betriebsrätegesetz ergebenden Rechte der Arbeiter in den Betrieben. Was nützt der beste Tarifvertrag, wenn er in den Betrieben nicht oder nur lässig durchgeführt wird. Welchen Wert haben Arbeitschutzgesetze, wenn keine Arbeitervertretung vorhanden ist, die gesetzlich berechtigt und verpflichtet ist, deren Durchführung zu überwachen. Dasselbe gilt von den sozialpolitischen Gesetzen und Verordnungen.

In einem Betrieb ohne Betriebsvertretung sind die Arbeiter vielfach hilflos. Ihnen fehlt das wichtigste Instrument zur Vertretung ihrer gesetzlich garantierten Rechte.

Deshalb sorgt in engster Verbindung mit unseren Ortsverwaltungen dafür, daß in jedem dazu berechtigten Betriebe eine Betriebsvertretung errichtet wird.

Leitet die Wahlen ein und führt sie durch! Laßt keinen Betrieb aus! Stärkt auf und werbt dabei neue Mitglieder! Kämpft für eure Rechte!

Alle die Wahlen betreffenden Anfragen sind, soweit sie nicht örtlich erledigt werden können, an die Abteilung für Betriebsvertretungen beim Bundesvorstand zu richten.

Cohempfänger in Reichs- und Staatsbetrieben und in Erwerkalten, deren Betriebsvertretungen nach § 61 B.R.G. errichtet sind, wählen nicht leicht, sondern an den für sie besonders festgesetzten Zeitpunkten.

Reichsunfallverhütungswache (R.U.V.) und Betriebsvertretungen.

Die Reichsunfallverhütungswache findet vom 24. Februar bis 3. März 1929 statt. Alle Interessierten haben sich zumengefunden, um in dieser Zeitpanne einem furchtbaren Uebel unserer Zeit auf den Leib zu rücken. Die einen aus reiner Menschlichkeit, die anderen, um ihre Untoten zu verringern, und die es am meisten angeht, um ihre Gesundheit und ihr Leben zu schützen.

Die andauernd steigende Zahl der Unfälle im Erwerbsleben greift an das Mark uneres Volkes. Jahr für Jahr sinken Tausende auf dem Schlachtfelde der Arbeit, verlieren Hunderttausende ihre gesunden Glieder und werden in ihrer Erwerbsfähigkeit mehr oder minder beschnitten. Tausende von Witwen und Waisen bleiben als Opfer zurück. In hunderttausende Familien zieht Not und Elend ein.

Hier gehen Arbeitskräfte, deren Wert erst in neuerer Zeit mehr gewürdigt wird, dem deutschen Volk verloren. In einer Zeit, wo sie, von der Verfallung geschlückt, das Höchste und Wertvollste der Nation sein sollten.

Die fargen Renten der Unfallberufsgenossenschaften vermögen keinen Ausgleich zu schaffen, auch wenn sie nicht erst vielfach auf einem langen Instanzenweg erkämpft werden müßten.

In dieser Erkenntnis finden sich staatliche Organe, wissenschaftliche Vereinigungen, Unfallberufsgenossenschaften, Unternehmerorganisationen, Gewerkschaften und Betriebsvertretungen zusammen, um der Verwüstung der Arbeitskraft zu steuern.

In gemeinschaftlichem Wirken soll in der Woche vom 24. Februar bis 3. März 1929 das gesamte Volk aufgeklärt werden, sollen alle Interessierten an die Pflicht erinnert werden, mit allen Kräfte n Unfälle zu verhindern oder sie auf das menschenmöglich niedrigste Maß zurückzuführen.

Nicht die kleinste Aufgabe bei dieser Arbeit fällt dabei

den Betriebsvertretungen

zu, und nicht nur in dieser Woche, sondern täglich und stündlich. Bei der Arbeit, im täglichen Verkehr mit ihren Arbeitsbrüdern, in Betriebsbesprechungen und Versammlungen sind sie gesetzlich dazu verpflichtet. Sie können dies am besten, weil sie den Belegschaften am nächsten stehen.

Nach § 66 Absatz 8 und § 78 Absatz 6 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 haben Betriebsrat, Arbeiter- und Angestelltenrat sowie der Betriebsobmann in Kleinbetrieben (§ 2 B.R.G.) die Aufgabe,

auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregung, Beratung und Unterstützung zu unterstützen, sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen der Unfallverhütungs-vorschriften hinzuwirken.

Die Arbeiter waren bisher meistens nur Objekt der Unfallverhütung. Das Betriebsrätegesetz hat erst hier Wandel geschaffen. Es hat die Arbeiter aus der passiven Rolle zur aktiven Mitwirkung bestellt. Die gesetzlichen Vertreter der Arbeiter sind jetzt mit verantwortlich geworden für Leben und Gesundheit der in den Betrieben Beschäftigten.

Die Durchführung dieser Aufgabe ist jedoch nicht ganz einfach. Widerstände ergeben sich an allen Ecken. Bei den Unternehmern, die vielfach die Betriebsvertretung als ein nocheiniges Uebel ansehen, und bei den Arbeitern, die manchmal die auf Unfallschutz gerichtete Tätigkeit der Betriebsratsmitglieder als hemmend in ihrer Verdienstmöglichkeit empfinden. Gewerbeaufsichtsbeamte und Beamte der Berufsgenossenschaften nehmen sie bei Beflichtigungen oft nicht in ausreichendem Maße in Anspruch. Verschwiegen soll auch nicht werden, daß es Betriebsvertretungen gibt, die infolge dieser oder

anderer Hemmnisse und Schwierigkeiten ihre Pflicht in der Unfallverhütung nicht voll und ganz erfüllen. Das sind jedoch nur Ausnahmen.

Belegschaften, die keine Betriebsvertretungen wählen, begehen nach dieser Richtung den allergrößten Fehler. Sie trauen sich selbst der Möglichkeit gesetzlicher Rechte auszuliefern. Sie überlassen es dem Unternehmer und den sonst dafür vorgesehenen Organen, für ihren Schutz zu sorgen, und sind dabei in sehr vielen Fällen die Leidtragenden. Unternehmer, die den Betriebsvertretungen ihre gesetzlichen Rechte zu schmälern versuchen oder Anregungen der Betriebsvertretungen missachten und guten Rat verschmähen oder sich gar der Bildung von Betriebsvertretungen mit allen möglichen Schikanen widersetzen, sind mitschuldig an der hohen Zahl der Unfälle in den Betrieben.

Trotz aller dieser Schwierigkeiten müssen die Betriebsvertretungen ihre Pflicht erfüllen. Die Unfälle steigen. Vorbeugende Maßnahmen, Aufklärung und praktische Mitwirkung der Betriebsvertretungen sind wichtig und unter keinen Umständen zu entbehren.

Die Betriebsvertretungen haben dafür zu sorgen, daß Mitglieder bestimmt werden, die nach dem B.R.G. ihnen zustehenden Rechte ausüben. Sie müssen den Unternehmer für besseren Unfallchutz im Betriebe interessieren. Sie dürfen in ihren Bestrebungen, für Leben und Gesundheit ihrer Belegschaften das Möglichste zu tun, nicht nachlassen, auch wenn Belegschaftsmitglieder den ungeheuren Wert dieser Tätigkeit nicht gleich anerkennen. Ummächtig wird ihnen die Erkenntnis dafür kommen.

Sie müssen auch, wenn die Unternehmer den Unfallchutz vernachlässigen und Veränderungen ablehnen, die Gewerbeaufsichtliche benachrichtigen und sie veranlassen, dagegen einzuschreiten. Dies geschieht am besten mit Hilfe der gewerkschaftlichen Organisation.

Revisionen durch Gewerbeaufsichts- und Unfallgenossenschaftsbeamte sind für die Betriebsvertretungen geeignete Momente, um sich selbst in weitest gehendem Maße über die besonderen Verhältnisse und die notwendigen Veränderungen und Anordnungen zu informieren und den Beamten Aufklärung über die Verhältnisse im Betriebe zu geben und Anregungen für zu schaffende Schutzvorrichtungen an geeigneter Stelle anzubringen.

Wo die technischen Aufsichtsbeamten der Unfallberufsgenossenschaften nicht das nötige Verständnis für die Teilnahme von Betriebsvertretungsmitgliedern an der Revision des Betriebs zeigen sollten, sind sie an den Runderlaß des Reichsunfallverhütungsamts vom 4. Dezember 1925 zu erinnern. (Reichsarb.-Bl. 48 vom 24. Dezember 1925.)

In diesem Runderlaß werden die Beamten angewiesen, bei den Revisionen mit den Betriebsvertretungen und Versicherungsvertretern in der engsten Fühlungnahme zu verbleiben. Außerdem wird darauf hingewiesen, zu Unfalluntersuchungen das von der Betriebsvertretung nach § 77 B.R.G. dafür bestimmte Mitglied stets hinzuzuziehen.

Die Tätigkeit der Betriebsvertretungen in der Frage der Unfallverhütung ist vielfältig und schwierig. Schwierig besonders in den Betrieben, wo, wie im Verlehrs-gewerbe, die Arbeiter ihre Arbeit zum größten Teil nicht im geschlossenen Betriebe, sondern draußen in der Öffentlichkeit zu verrichten haben.

Trotzdem müssen die Betriebsvertretungen ihre Arbeit auf dem Gebiete des Unfallchutzes und der Unfallverhütung leisten. Je vollkommener sie das tun, je mehr sie bei dieser Tätigkeit das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Belegschaft sich erwerben, desto mehr wird es sich zum Vorteil der Arbeiter und ihrer Familien, der Wirtschaft und des ganzen Volkes auswirken.

Besonders in der Reichsunfallverhütungswache sollen und dürfen sie nicht an letzter Stelle stehen, sondern müssen in engster Verbindung mit den Gewerkschaften die ihnen auf Grund ihrer Stellung zustehende Arbeit verrichten.

Herr Redakteur!

Wir nehmen Bezug auf das Spottgedicht in Nr. 4 Ihres geschätzten Blattes und fragen an welchen Zwed verfolgen Sie damit über eine verlorren herzuhalten? unser Kaiser wolle nur das Gute er wolle seinr Krieg nur das Wohl seines Volkes wolle er. Er ist nur auf Drängen des Prinzen Max u des Schafes Scheidemann abgerollt. Er wolle Kaiser werden, hatte aber nicht das Vertrauen der Mehrheit und mußten mit Hohn und Spott aus der Regierung ausgescheiden dies für alle die, die es noch nicht wissen schämen Sie sich Ihrer Handlungsweise!

warum haben Sie den Judas Verräter Liebknecht Lugenbö, so sehr in den Himmel diese Schafte hätte verdient das sie öffentlich aufgehängt wären an ihre Wohnung, dem Räuberheiß des Jüdischen Wulflauer Kapietals wie unschuldiges Blut ist durch diese Schafte gestoffen Eigen hat sein Schifal erreicht bei Scheidemann ging es sehr schämen sie sich.

Unser Vater hätte gern sein Leben geoffert wenn wir nun hätte fliegen können, dann hätte wier heut Arbeit und Brot jezt häbm wir Hunger.

Durch die Hejereien von Scheidemann muß unser Vater die 4 Jahre ganz vorne an die Front viel Schilane erdulden weil er ehlich Bemähi war seine Pflicht mit einlegung seines Lebens bis zum Neupfersten zu erfüllen, also müßigen Sie Ihre Artikel ich bin selbst Arbeiter u arbeitlos

In Anfrage der U S B der lat. Gellensverein

Unm. der Reb. Wer muß sich nun schämen? Unser Redakteur hat nach Genuß der aus Heibelberg kommenden Lektüre zu ein blühen das Empfinden, als wäre er diese Woche nicht dran mit dem Schämen,

Reichs-Unfallverhütungs-Woche (RUWo.)

vom 24. 2. bis 3. 3. 1929.

Aus dem Jahresbericht der Berufsgenossenschaft für gewerbemäßige Fahrzeughaltungen 1928/27. (Die nicht eingeklammerten Zahlen 1928, eingeklammerte 1927.)

Versichert waren 22 180 (25 886) Betriebe, in denen 80 471 (102 093) versicherte Personen beschäftigt wurden. Die Umlage auf die Betriebe betrug in 1000 RM. 3720,7 (3531,2), davon waren Unfallverhütungslosten 15,3 (51,0).

Insgesamt wurden Renten gezahlt an 6760 (6843) Bezugsberechtigten, davon waren 1744 (1745) Witwen und 544 (578) Waisen.

Gemeldet wurden 12 144 (16 639) Unfälle. Gehtmalig einschädigt wurden 955 (1031) Unfälle.

Die Zahl für 1928 enthält nicht die aus den Unfällen vergangener Jahre noch erhobenen und im Laufe dieses Jahres anerkannten Entschädigungsansprüche. Auf je 1000 Versicherte entfielen 184 (168) gemeldete, 10,6 (10,1) einschädigte und 1,2 (1,2) tödliche Unfälle.

Gewerbliche Berufskrankheiten wurden 9 (0) gemeldet. Einschädigte Unfälle ereigneten sich u. a. durch:

Auf- und Abblenden von Hand, Heben, Tragen usw.	205	(121)
Fall von Personen von Leitern, Treppen, aus Luten in Verlesungen und ähnl.	64	(121)
Tiere (Stoß, Biß, Schlag) einsch. Unfall beim Melken	112	(126)
Fahrwerk mit tierischer Kraft	—	(304)
Fahrwerk mit motorischer Kraft	—	(176)
Von letzteren durch Kurbedrückschlag	—	(20)
Von letzteren beim Ruppeln von Kastenfüßen	—	(28)
Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	40	(70)
Berufsbedingt wurden die einschädigten Unfälle u. a. durch:		
mangelhafte Betriebsrichtungen	23	(29)
Fehlen von Schutzrichtungen	13	(12)
Handeln wider Vorschrift und Anweisung	75	(87)
Ungehilfsigkeit, Unachtsamkeit	343	(404)
Schuld von Mitarbeitern und dritten Personen	118	(92)
Sonstige in der Gefährlichkeit des Betriebes beruhende Ursachen	399	(345)

Durch die Aufsichtsbeamten wurden im Laufe des Jahres 10 101 (9494) Betriebe mit 35 820 (33 477) Versicherten revidiert oder 31,44 (26,83) v. H. der vorhandenen Betriebe bzw. 89,69 (82,79) der Versicherten. In 327 Fällen wurden im Jahre 1927 Betriebsunternehmer wegen Zuwiderhandlungen bestraft, in 5 Fällen wurden Strafen gegen Arbeitnehmer beantragt.

Verträge gegen die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften wurden 1927 festgestellt:

A. Allgemeine Mängel.

Unfallverhütungsvorschriften für Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge.

Fehlen einer Anweisung über die erste Hilfeleistung (SS 54 und 50)	1000
Fehlendes oder mangelhaftes Verbandzeug (SS 55 und 51)	1029
Nichtausübung der Unfallverhütungsvorschriften (SS 115 und 97)	2349
Unterbildene Wahl von Unfallvertrauensmännern (SS 98a und 116a)	24

B. Betriebsanlage.

Fuhrwerke.

Nicht betriebsfähige Geräte, Wagen usw. (§ 2)	81
Nicht vorchriftsmäßige bauliche Anlagen (SS 7/8)	155
Nicht vorchriftsmäßige Gruben, Rampen, Treppen, Leitern und Luten (SS 9/14)	3030
Unterlassenes Rauchverbot sowie vorchriftswidrige Beleuchtung und elektrische Einrichtungen (SS 15/18)	27
Nicht vorchriftsmäßige Belege (SS 19/22)	44
Nicht vorchriftsmäßige Fahrstühle und Aufzüge (SS 23/26)	3
Nicht gesicherte Hahnenmaschinen, Schrotgänge und Anlagen ähnlicher Art (SS 27/33)	1209
Vorchriftswidrige Fahrzeuge, Kutschersitz, Aufsteigtritt usw. (SS 40/42)	2063
Unterlassene Sicherung gegen diebstahlige Zuzüge — Maulkorb, Warnungsschild — (§ 52)	6
Nichtbenutzung vorhandener Schutzrichtungen (§ 60)	95
Vorchriftswidrige Anstellung oder Festlegung außer Betrieb befindlicher Maschinen (SS 112/113)	29
Nichtbeachtung der Vorschriften anderer Berufsgenossenschaften (§ 114)	36

Kraftfahrzeuge.

Nicht betriebsfähige Kraftfahrzeuge, Maschinen usw. (SS 2/3)	11
Nicht vorchriftsmäßige bauliche Anlagen (§ 6)	3
Mangelhafte Betriebsanlage (SS 7/13)	63
Vorchriftswidrige Aufbewahrung von Benzin und Pumpsäure (SS 14 u. 20)	866
Fehlende oder nicht gebrauchsfähige Feuerlöcher sowie fehlende Sandbübel (§ 15)	1958
Vorchriftswidrige Beleuchtung von Garagen sowie unterlassener Aushang eines Verbots des Rauchens und der Verwendung von offenem Licht (§ 16)	275
Aufstellung offener Feuerstätten in Garagen (§ 17)	74
Vorchriftswidrige Reparaturgruben (SS 18/19)	67
Vorchriftswidrige elektrische Anlagen (SS 21/22)	802
Vorchriftswidrige Belege (SS 24/27)	4

Nicht vorchriftsmäßige Fahrstühle und Aufzüge (SS 28/41)	1
Vorchriftswidrige Führersitze an Trieb- und Anhängewagen, Fehlen von Bergsätzen (SS 42/43 und 47)	83
Fehlen von rutschsicheren Antriebsrädern (§ 44)	400
Fehlende Notkupplung für Anhängewagen (§ 47)	41
Fehlende Verhinderungsmöglichkeit zwischen den Führern der Trieb- und Anhängewagen (§ 47)	100
Sonstige Mängel	50

Karusselle pp.

Nicht gesicherte Treppen und Leitern (§ 20)	—
Vorchriftswidrige elektrische Anlagen (§ 29)	13
Fehlendes Geländer (§ 39)	1
Fehlende Umfriedigung bewegter Maschinenteile (§ 44)	4
Nicht gesicherte Triebwerkzeuge und Riemenführer (§ 55)	8

Reparaturwerkstätten.

Fehlende Ventilation in Arbeits- und Aftumulatoräumen (§ 1)	48
Fehlende oder mangelhafte Auslüdoorrichtung für Maschinen (§ 9)	18
Fehlende Verteilung bewegter Teile im Verkehrsreich von Drehbänken, Bohr- und Hobelmaschinen (§ 10)	149
Nicht abgedeckte Wellenenden (§ 12)	64
Fehlende Abdeckung an Reitsägen, fehlender Spaltstell (§ 17)	58
Fehlende Verteilung der oberen Sägscheibe an Bandsägen (§ 18)	4
Fehlende Schutzhäuben an Schmirgelscheiben (SS 19 und 20)	48
Nicht vorchriftsmäßige Anstellung von Aetzplenaapparaten (§ 24)	2
Fehlende Sicherung gegen Umfallen gefüllter Gasflaschen sowie fehlende Transportvorrichtungen für Gasflaschen (SS 30/31)	21
Fehlende Schutzhüllen (§ 39)	5
Fehlende Abdeckung der Führungsrollen an Bandsägen (§ 48)	1

Die Zahlen sprechen eine deutliche, eindringliche Sprache und wir wünschen, daß sie von allen Kollegen beachtet und beherzigt werden. Auffallend ist die unter „Sonstige in der Gefährlichkeit des Betriebes beruhende Ursachen“ genannte hohe Unfallziffer. Es stimmt aus dieser Sammelbezeichnung etwas Unabwendbares als mit dem Beruf unabhängige Verbundenheit. Wir wollen zugeben, daß in den Betrieben dieser Berufsgenossenschaft die Gefährlichkeitsverhältnisse groß und vor allem vielfältig sind. Sie können trotzdem aber mit Erfolg bekämpft werden, wenn es auch schwerer ist als in manchen anderen Berufen und Betrieben.

Besonders wichtig ist, daß die Fahrzeuge auch den Anforderungen an Betriebsfähigkeit entsprechen, daß sie den mit ihnen zu befördernden Lasten gewachsen, Bremsen, Aufsteigtritte, Kutschersitz, Schutzbretter und Sicherheitsstangen zur Verhinderung des Herabstiebens vorhanden sind vorchriftsmäßig sind. Das ist wichtig, weil sie sonst zur Quelle erhöhter Gefahr werden. Auch die Verwendung von Schotsteinen, die besonders in Mitteldeutschland noch häufig verwendet werden, hat zahlreiche Unfälle im Gefolge. Die Kraftwagen müssen mit rutschsicheren Rädern versehen sein.

Gedräue, die in Zeiten geringeren und langsameren, und daher weniger gefährlichen Verkehrs mit seiner geringeren Anforderung an Aufmerksamkeit und Nerven von Mensch und Tier, vielleicht nicht ganz unangebracht waren, werden angesichts des heutigen Verkehrslebens zur Unflut. Erwähnt sei nur, das Auf- und Absteigen während der Fahrt vorchriftswidriges Stehen auf den Wagen und Einhergehen neben ihnen, das Nichtanhalten der Bremsen, das bei bespannten und unbespannten Wagen, wenn sie stehen, stets notwendig ist und das unvorchriftsmäßige Ruppeln von Anhängern. Die durch Stoß, Biß und Schlag von Tieren herbeigeführten Unfallsfälle lassen sich bei genügender Vorsicht und entsprechender Behandlung der Tiere zum großen Teil vermeiden.

Von den zu dieser Berufsgenossenschaft gehörenden Betrieben sind ein großer Teil Kleinbetriebe. Auf einen Betrieb kommen im Durchschnitt 2,89 (2,90) Mitarbeiter. Die Folge davon ist, daß in den meisten Betrieben Betriebsräte, deren Aufgabe es ist, für Unfallverhütung zu sorgen, nicht vorhanden sind. Wo aber dem Gelehr nach Betriebsräte gewählt werden können, muß das unbedingt geschehen. Es muß jeder selbst sein Augenmerk auf die Vermeidung von Unfällen richten und Selbstschutz üben.

Jahresbericht der Hafensunkaufficht in Lübeck.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1928 wurden 1909 Revisionen ausgeführt, davon auf Seeschiffen 1205, auf Binnen Schiffen 350, auf Hohlkäfern 33, auf sonstigen Arbeitsplätzen, Kohlenlagern, Schuppen, freien Plätzen, Kränen usw. 261.

Sämtliche stehenden Dampfer wurden je nach Bedarf ein oder mehrere Male revidiert. Die in fester Kracht auf hier befindlichen Schiffe, die schon je eingezichtet sind, daß sie den Vorschriften entsprechen (?), wurden während des Aufenthalts und Ladens unter ständiger Kontrolle gehalten. Die sonstigen Arbeitsplätze, wie Kohlenlager, Holzlager, Schuppen, Kräne und sonstige Arbeitsplätze fanden unter ständigem Aufsicht. Die Löff- und Ladestellen Dänischburg, Siems, Schlutup und Hochosenerwerd wurden zur Kontrolle der dort liegenden und ladenden Schiffe und Fahrzeuge jeweils der Kräne und Kräden 2mal besichtigt. Die vorgefundenen Mängel wurden im allgemeinen abgestellt; wo das nicht der Fall war, wurde eine Schriftliche Aufforderung zur Abstellung der Mängel erlassen. Lag eine Gefährdung für Leben und Gesundheit der Arbeiter vor, mußten die gefundenen Mängel sofort abgestellt werden. Sankel es sich um Mängel, deren Abänderung gefordert wurde, die aber keine direkte Gefährdung der Arbeiter bedeuteten, mußten diese bis zur Klärung der Schiffe abgestellt sein und sie wurden bei Klärung daraufhin untersucht.

Besonderen über vorliegende Mängel wurden meistens gelegentlich der Revisionsgänge und durch Fernsprecher gemeldet. Solche Fälle wurden untersucht und, wenn nötig, die Abstellung der gefundenen Mängel veranlaßt.

In zwei Fällen mußte die Arbeit wegen Gefährdung der Arbeiter bis zur Abstellung der vorgefundenen Mängel unterlag werden: Auf einem lettischen Dampfer war der Großbaum gebrochen und dann mangelhaft gelagert. Der Vormast war angefaul. Das Arbeiten mit dem Großbaum und Vormast wurde verboten, da eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter bestand. Auf einem norwegischen Dampfer wurde der über den Luten liegende Teil der Deckslabung gelöst und dann in den Laderäumen weiter gearbeitet. Da eine Gefahr vorlag, daß die circa 3 Meter hohe Deckslabung an den Seiten der Luten durch irgendeine Veranlassung in sich zusammenbrechen und die in den Luten arbeitenden Leute unter sich begraben konnte, wurde ein Weiterarbeiten in den Laderäumen verboten, bis die Deckslabung gelöst war.

Mängel.

Es wurden Mängel festgestellt und deren Abstellung veranlaßt:

1. Auf Seeschiffen:	
Löff- und Ladegeräte	86 Fälle
Raumleitern	28 "
Luten und Schuß	34 "
Winden und Zubehör	97 "
Siege und Schiebepflanzen	8 "
Stellunge und Blöcke	2 "
Reckreps, Treppen und Geländer	76 "
Beleuchtung	8 "
Verbandstufen und Diverses	18 "
Arbeitsweise	17 "

309 Fälle

2. Auf Binnen Schiffen:

Mangelhafte Auslüdoorrichtungen	3 Fälle
Fehlerhafte Sperrvorrichtungen	6 "
Fehlende Schutzhülle	2 "
Reparaturbedürftige Winden	7 "
Mangelhafte Bremsen	7 "
Unbrauchbare, angefaule Masten	4 "
Verzerrte und schadige Drähte	6 "
Schadhafte Bodenbelag	1 "
Angefaule, unbrauchbare Ladebäume	8 "
Zu schmale und unvorchriftsmäßige Laufbretter und Landgänge	14 "
Fehlende Geländer an Treppen u. Landgängen	28 "
Fehlende Rettungsringe	10 "
Reparaturbedürftige Rettungsringe	22 "
Mangelhafte Treppe	1 "
Nicht betriebsfähige Boote	2 "
Fehlendes Beschild	1 "
Fehlendes Nebelhorn und Glocke auf Dampfer	2 "
Fehlendes oder mangelhaftes Verbandmaterial	16 "

133 Fälle

3. Auf Holz-, Kohlen- und sonstigen Arbeitsplätzen:

Anlegebrücken und Kräne	2 Fälle
Lagerung	15 "
Böde, Laupflanzen und Stellunge	18 "
Sonstiges	31 "
Arbeitsweise	7 "

73 Fälle

Die auf Seeschiffen vorgefundenen Mängel betrafen: Nicht betriebsfähige Masten und Ladebäume, unvorchriftsmäßig befestigte Windenbräute, abgenutzte Windenbräute. Unvorchriftsmäßige Löffschalen, mangelhaft und gefährlich angelegte Stellage, schadhafte Stroppen. Abgenutzte Geten, verbogene, fehlende oder unvorchriftsmäßige Seeligen.

Fehlende Sicherungen gegen Kurbedrückschlag und fehlende Schutzhülle über Eingriffstellen der Kammlader bei Handwinden, ungezügigte Schwungräder an Motorwinden, fehlende und nicht mit Geländer versehene Landgänge, unvorchriftsmäßige und reparaturbedürftige Raumleitern.

Reparaturbedürftiger Belag im Zwischendeck, fehlende Lufeneinfriedigungen.

Schlecht befestigte und nicht betriebsfähige Drahtbanger.

Reparaturbedürftige und fehlende Anfahrvorrichtungen an Lutenbeteten.

Abgenutzte Gelen, fehlende Mutings auf Böden, Kränen und Gelen, Knosen in Hangerketten, aufgesetzte Reitemaschinen, abgenutzte Bolzen in Böden.

In Dampfwinden sind Abstellungen veranlaßt wegen nicht eingeschalteter Betriebssteile, unbesetzter Rohrleitungen, nicht betriebsfähiger Umstenerung und Doppelhaltungen, falsch verpakter Stopfbüchsen.

Auf Kohlen-, Holz- oder sonstigen Arbeitsplätzen:

Den Vorschriften nicht entsprechende Plattformen auf Kränen, fehlende Geländer, fehlende Fußleisten und Handleitern auf Kränen. Fehlende Handgriffe am Führerhaus, fehlende Kladderschleifer, fehlende Hebelgelegenheit im Führerhaus, fehlende Wipprunde bei den Seiltrossen, fehlende Kennzeichnung für die Stellung der Schalter und Schild „Zurück verboten“.

Bundesmitglieder!

Die Wahlen zu den Betriebsvertretungen müssen durchgeführt werden. Es ist die höchste Zeit, mit den Vorbereitungen zu beginnen. Säumet nicht länger! Tut eure Pflicht! Laßt keinen Betrieb aus! Wählt Betriebsräte und Betriebsobmänner! Sichert euch eure Rechte in den Betrieben!

Reparaturbedürftige Brücken, abgenutzte und nicht mehr betriebssichere Kettenföhrungen, mangelhafte Kuhlleiter, fehlende Schutzvorrichtung an Kreislägen, reparaturbedürftige Stellungen und Böden, aus der Seite gebrochene, schlecht abgeglichte und zu schmale Stapel.

In der Arbeitsweise wurden folgende Unzulänglichkeiten beanstandet:

Arbeiten über Decklast, Knoten in Kettenföhrungen, Arbeiten unter hängenden Lasten, Anbaken von Ballen in der Umföhrung, gefährliches Einschlingen von Eisenplatten und Kästen, Einschlingen zu großer Lasten.

Unfälle.

In den für die Hafenanstaltsaufsicht zuständigen Betrieben ereigneten sich im Berichtsjahr 200 Unfälle (im Vorjahre 217), davon von 6 Uhr früh bis 18 Uhr abends 181 und von 18 Uhr abends bis 6 Uhr früh 19.

Von diesen Unfällen waren letzter Art 165, mittlerer Art 22, schwerer Art 11, tödlicher Art 2.

Die Unfälle verteilten sich auf die Arbeitsplätze wie folgt: Schiffe 89 (5 schwer, 2 tot); auf Holz-, Kohlen- und sonstigen Arbeitsplätzen 101 (6 schwer).

Den Unfällen haben folgende Ursachen zugrunde gelegen: Umschlagen und Umfallen von Lasten 19, Bewegen und Verlaufen von Lasten 28, Ausrutschen, Festhalten, Stoß und Fall, Fuß- und Fingerquetschung 128, Verletzung durch Holzsplitter und Draht 12, Abschleppen von Lasten 10, Brandomwunden 2.

Art der Verletzungen: Kopfverletzungen 24, Rumpferletzungen 48, Arm- und Beinverletzungen 37, Hand- und Fingerverletzungen 46, Fuß- und Zehenverletzungen 45.

Verteilung auf die Wochentage:

Sonntag	12	(1 tot)
Montag	28	(3 schwere, 1 tot)
Dienstag	25	(2 schwere)
Mittwoch	30	(3 schwere)
Donnerstag	32	(1 schwer)
Freitag	32	(1 schwer)
Sonabend	41	(1 schwer)

Zur Erläuterung der beiden Todesfälle sei kurz erwähnt: 1. Der Mähdienst von einem Schleppdampfer wurde im Maschinenraum tot aufgefunden (Schlaganfall). 2. Auf einem Passagierdampfer wurde einem Mann von der Besatzung beim Durchfahren der Drehbrücke der Kopf vom Rumpf getrennt.

Die schweren Unfälle bestanden aus Verletzung der Wirbelsäule, kompliziertem Unterschenkelbruch, Rippenbrüchen, Keilstrich, Schädelbruch, Personenhodenbruch, doppeltem Knochenbruch des rechten Oberarms, Knochenbruch der rechten Hand.

Bei den mittleren Verletzungen handelte es sich um Bruch des Nasenbeins und Schädelverletzung, Klügelverletzung, Brustbeinverletzung, Brustkorb- und Rippenverletzung und sonstige schwere Verletzungen.

Die leichten Verletzungen bestanden in Hand-, Finger-, Fuß- und Zehenverletzungen, leichten Quetschungen, Sehnenzerrungen und sonstigen leichten Verletzungen der verschiedenen Körperteile.

Bei schweren Unfällen, oder wo ein Betriebsmangel vorlag, wurde der Hafensinspektor sofort benachrichtigt und von demselben eine Untersuchung an Ort und Stelle vorgenommen. Bei leichteren Fällen wurde nach Erfordern eine Befragung der Zeugen oder eine Befichtigung der Unfallstelle vorgenommen.

Die beiden Unfallstationen im Hafengebiet sind nur von Leichterleuten, welche sich dort verbinden lassen, in Anspruch genommen worden.

Der Abtransport der nicht gefähigen Verletzten wurde mittels Sanitätswagens der Feuerwehr veranlaßt.

Beleuchtung.

Die Beleuchtung in allen Teilen des Hafens entsprach den unbedingt zu stellenden Anforderungen, wo erforderlich, wurde dieselbe einer Verbesserung unterzogen.

Die hier wirkenden Dampfer bedürfen im allgemeinen ausreichende Beleuchtung. Wo dieselbe bei Beladung von Seglern und sonstigen Fahrzeugen fehlte, mußte der Stauer die zur Beleuchtung der Arbeitsstätte notwendigen Lampen liefern.

Es wurden 25 Revisionen während der Nacht vorgenommen, um auf den Arbeitsplätzen sowie Schiffen, wo während der Nacht gearbeitet wurde, die Beleuchtung zu kontrollieren. Bei diesen Revisionen mußte einmal wegen schlechter Beleuchtung die Arbeit solange gestoppt werden, bis genügend Beleuchtung beschafft war. Zweimal wurde mangelhafte Beleuchtung festgestellt.

Nacht- und Sonntagsarbeit.

Von 20 Uhr abends bis 1 Uhr nachts haben im Berichtsjahre 77 Schiffe gearbeitet und an Sonntagen 18.

Holzlagerplätze.

Es kamen im Berichtsjahre 241 Dampfer und 57 Segler mit Holzladung an, gegen 278 Dampfer und 43 Segler im Vorjahre.

Arbeitsverhältnisse oder Streiks fanden im Berichtsjahre nicht statt.

Der Ausbau der Gewerbeaufsicht!

Der Preussische Landtag hat in seiner ersten Sitzung im neuen Jahre einem Antrag der sozialdemokratischen Landtagsfraktion über die Erweiterung der Gewerbeaufsicht zugestimmt. Der Antrag fordert die verstärkte Anwendung der Arbeiterschutzbestimmungen, unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen zum Schutze der Jugendlichen, und die Vermehrung der Aufsichtsbeamten. Hiermit werden freilich die Verhältnisse noch nicht beseitigt, aber es ist doch wenigstens etwas getan. Daß noch mehr gesehen muß, daß insbesondere die Schutzbestimmungen selbst verstärkt werden müssen, ist eine gewerkschaftliche Forderung, der sich die gesetzgebenden Körperschaften werden annehmen müssen.

Auf dem Gebiete der Gewerbeaufsicht steht es in ganz Deutschland noch sehr traurig aus. Hier gibt es noch sehr viel zu ändern und durchzuführen, was bis heute nur auf dem Papier geschrieben steht. Die letzten Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, die das Jahr 1927 umfassen und kürzlich veröffentlicht wurden, lassen erkennen, daß im gesamten Reichsgebiet in dem Berichtsjahr nur 406 000 Betriebsbesichtigungen vorgenommen wurden. In über 40 000 Betrieben wurden mehr als eine Besichtigung ausgeführt. Die Zahl der besichtigten Anlagen betrug 289 000. Nach der letzten gewerblichen Betriebszählung sind in Deutschland 3,4 Millionen gewerbliche Betriebe festgestellt worden, so daß rund 3 Millionen Betriebe ohne Kontrolle geblieben sind. Das Ergebnis hat sich gegenüber 1926, wo 391 000 Besichtigungen durchgeführt wurden, etwas gebessert, kann aber keineswegs befriedigen. In Preußen betrug die Zahl der durchgeführten Besichtigungen 195 000 bei einer gewerblichen Betriebszahl von 1,9 Millionen. In Bayern stellt sich die Zahl der Besichtigungen auf 51 000, Betriebe waren hier bei der Betriebszählung 428 000 vorhanden. Württemberg verzeichnet 14 000 Besichtigungen bei 162 000 Betrieben, Mecklenburg-Schwerin 11 000 Besichtigungen bei 5700 Betrieben. Es ergibt sich also überall das gleiche Bild.

Verständlich wird diese geringe Zahl der Besichtigungen, wenn man sich den Gewerbeaufsichtsbeamtenapparat ansieht. Im ganzen Reiche sind 727 Gewerbeaufsichtsbeamten und 395 Bergaufsichtsbeamten vorhanden. Von den Gewerbeaufsichtsbeamten fallen 414 auf Preußen, 73 auf Bayern, 86 auf Sachsen, 26 auf Württemberg, 22 auf Baden, 17 auf Hessen, 4 auf Mecklenburg-Schwerin usw. Bekannt ist, daß die die Kontrolle ausübenden Beamten noch vielfach zu Arbeiten verwendet werden, die nicht unmittelbar dem Arbeiterschutz dienen. Daraus wird vieles erklärlich. Stellt man eine Berechnung dar, über an, wieviel Betriebe auf einen Beamten kommen, so ergibt sich rechnerisch, daß in Preußen nahezu 5000 Betriebe, in Bayern etwa 5600 Betriebe und in Mecklenburg-Schwerin über 1400 Betriebe auf einen kontrollierenden Beamten fallen. Bei dieser Sachlage kann natürlich von einer durchgehenden Kontrolle nicht die Rede sein.

Im Handelsgewerbe wurden 42 000 Besichtigungen in 35 000 Betrieben durchgeführt, im Verkehrswesen 1846 Besichtigungen in 1037 Betrieben. Nach den Ergebnissen der gewerblichen Betriebszählung umfaßt das Handelsgewerbe 1,1 Millionen gewerbliche Niederlassungen, das Verkehrswesen rund 91 000, mithin sind nach wie vor die meisten Betriebe ohne Kontrolle geblieben.

Im 7624 Anlagen des Handelsgewerbes und in 171 des Verkehrswesens wurden Zuwiderhandlungen gegen die Schutzbestimmungen ermittelt. Rund 9000 Unternehmer wurden bestraft wegen Vergehen gegen die gesetzlichen Bestimmungen, davon 1960 aus dem Handelsgewerbe und 37 aus dem Verkehrswesen. Die Übertretung formeller Vorschriften, Fehlen der Anhänge über die Unfallversicherung usw. wurde in 39 500 Fällen festgestellt, davon 6500 im Handelsgewerbe und 133 im Verkehrswesen. Vergehen gegen die Vorschriften über Beschäftigung von Erwachsenen wurden in 32 500 Fällen ermittelt, davon 8400 im Handelsgewerbe und 220 Fälle im Verkehrswesen. Am betrüblichsten aber sind die Verstöße gegen die Vorschriften zum Schutze der Jugendlichen und Kinder. In rund 6000 Fällen mußte eingeschritten werden, weil Verstöße gegen die Schutzbestimmungen der Jugendlichen vorliegen, und in 605 Fällen wurden Kinder bei verbotenen Arbeiten angetroffen. Es ist bemerkenswert, daß im Handelsgewerbe solche Verstöße 1284 bei Jugendlichen und 39 bei Kindern und im Verkehrswesen 10 Verstöße bei Jugendlichen und 1 bei Kindern ermittelt wurden.

Das sind einige Zahlen aus dem reichhaltigen Material. Angeföhrt der Tatsache, daß die Gewerbeaufsicht nur einen Bruchteil der Verstöße ermittelt, kann man sich eine Vorstellung davon machen, wieviel Verbotenes vorhanden ist. „Aus allen Gewerben“, heißt es in dem Bericht des Berliner Aufsichtsamtes, „kommen Klagen über Verstöße gegen Schutzvorschriften“. Die Jugendlichen werden zu allen Arbeiten herangezogen, und wenn die Gewerbeaufsicht einschreitet, haben die Übertretungen der Schutzvorschriften zumeist bereits trasse Formen angenommen. Vieles steht die Gewerbeaufsicht überhaupt nicht, wird ihr verheimlicht, und in einigen Fällen ist es leider vorgekommen, daß die Arbeiter dem Aufsichtsbeamten gegenüber die Auskunft über die Dauer ihrer Arbeitszeit ver-

wagerten. In einigen anderen Fällen gaben die Arbeiter eine falsche Auskunft, sie sagten weniger Stunden, als sie arbeiteten, der befragte Unternehmer aber gab ohne Umschweife die Höhe der Stunden an. Mit diesen Handlungen von Jugendlichen berichtet Bayern, Sachsen und Hessen; wegen schlechter Behandlung Jugendlicher mußte mehrmals eingeschritten werden. Ueber die Arbeitszeit der Kraftfahrer sagt der Unfallsbericht: „Des weiteren haben sich fast unhaltbare Zustände bezüglich der Arbeitszeit im Verkehrswesen unter den Kraftwagenführern herausgebildet, wo nicht selten Arbeitszeiten bis zu 24 Stunden täglich, einschließlich Arbeitsbereitschaft, festgesetzt werden konnten. Solche überlangen Arbeitszeiten bedrohen direkt Leben und Gesundheit der den Kraftwagenführern anvertrauten Passagiere.“

Besondere Erhebungen sind über die Mitarbeit der verheirateten Frauen angestellt worden, wobei die Fragen zu beantworten waren, welche Folgen die Mitarbeit für die Frau, für die Familie und für die Kinder hat. Die Ergebnisse, denen ein reichhaltiges statistisches Material beigegeben ist, sind sehr bemerkenswert. Auch die Kinderarbeit ist nachgeprüft worden. Verstöße gegen das Verbot der Kinderarbeit findet man in allen Gewerben. Ein häufiger Grund zu den Beschwerden ist die Nichteinhaltung der Pausen.

Die Strafen sind im allgemeinen kaum nennenswert. In der Regel schwanken sie zwischen 20 bis 80 Mark. Hierfür kann sich der Unternehmer schon sehr viel herausnehmen. In einigen Fällen wurden Strafen in Höhe von 200 bis 500 Mark verhängt.

Zusammenfassend kommt man zu dem Ergebnis, daß der Ausbau der Gewerbeaufsicht eine unumgängliche Notwendigkeit ist. Daß die Schutzbestimmungen überschritten werden, ist bekannt, aber Aufgabe der Gesetzgebung ist es, für die Einhaltung zu sorgen. Die Gewerkschaften arbeiten, soweit es in ihrer Macht liegt, zu ihrem Teil redlich daran mit.

Ermittlungen der Arbeitsämter über die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat am 12. Januar 1929 (III. 918/29. VI.) an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter folgendes Rundschreiben gerichtet:

In der Praxis scheinen gelegentlich Zweifel darüber zu bestehen, wieviel das Arbeitsamt verpflichtet ist, bei Stellung des Antrags auf Arbeitslosenunterstützung durch eigene Ermittlungen den Grund der Lösung eines Arbeitsverhältnisses aufzuklären. Hierzu bemerke ich:

In erster Linie hat das Arbeitsamt selbst alle Tatbestandsmerkmale zu ermitteln, die für die Frage der Gewährung oder Verjagung von Arbeitslosenunterstützung von Bedeutung sind. Daher hat das IAWVG in § 171 den Arbeitsämtern die Befugnis übertragen, Ermittlungen jeder Art mit Ausschluß etlicher Vernehmungen anzustellen, und allen Behörden und Privatpersonen eine Auskunftspflicht auferlegt. Durch § 184 IAWVG soll die Pflicht des Arbeitsamts zu eigenen Ermittlungen zugunsten von Feststellungen durch die Arbeitsgerichtsbehörden weder aufgehoben noch eingeschränkt werden. Der § 184 will nur feststellen, daß, sofern ein arbeitsgerichtliches Verfahren anhängig gemacht ist, die Eintheiligkeit der Rechtsprechung für den weiteren Instanzenzug gewahrt wird. Im § 184 ist ausdrücklich bestimmt, daß die Entscheidung des Vorstehenden des Arbeitsamts gemäß § 172 Abs. 1 IAWVG, dadurch nicht aufgehoben wird, daß bereits ein arbeitsgerichtliches Verfahren schwebt. Das Arbeitsamt hat bei Entgegennahme der Anträge auf Arbeitslosenunterstützung von Amts wegen alle Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen und insbesondere gegebenenfalls durch geeignete eigene Feststellung zu ermitteln, ob der in der Arbeitsverordnungsung (§ 170 IAWVG) angegebene Entlassungsgrund zutrifft. Nur ausnahmsweise, wenn diese Ermittlungen keine Klärung gebracht haben, darf das Arbeitsamt seine Entscheidung von einer späteren Entscheidung des Arbeitsgerichts abhängig machen.

Die Entgegennahme der Arbeitslosenmeldung und die Vormerkung zur Arbeitsvermittlung dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Entlassungsbezeichnung oder sonstige Arbeitspapiere beigebracht sind.

Berliner Badhof-Kompagnie.

Wir erhalten folgende Zusage:

Heute gelangte durch meinen Kolleger die Verbandszeitung „Deutscher Verkehrsband“ Nr. 5, in meine Hände. Auf Seite 5 fand ich einen Artikel über die Badhof-Arbeiterkompagnie. Ich mußte feststellen, daß der Schreiber derselben schlecht orientiert ist. Da ich 4 Jahre als Lagerführer auf dem Badhof beschäftigt war, und die Verhältnisse praktisch studieren konnte, sehe ich mich veranlaßt, einige Berichtigungen zu bringen.

Der Verdienst geht wohl zumal in eine Kasse, aber sozial und gleich wird derselbe nicht verteilt. Die Arbeiterkompagnie beschäftigt zur Bezwingung ihrer Arbeiten 15 bis 20 Ausschussarbeiter. Diesen zahlt man täglich 6 M., wovon am Freitag noch die gesetzlichen Abzüge abgehen. Die festgestellten Kompagniarbeiter bekommen einen Wochenlohn, welcher zwischen 65 M. und 75 M. schwankt. Außerdem kommen von Zeit zu Zeit noch einzelne Fonds zur Verteilung. Ferner bewilligen sich die Kompagniarbeiter einen Urlaub von 4 Wochen jährlich, während die logenannten Ausschussarbeiter nicht einen Tag Urlaub bekommen, auch wenn sie, so wie ich, 4 Jahre unausgesetzt im Betriebe sind. Nach Rückfragen mit den im erwähnten Artikel entlassenen und jetzt klagenden Kollegen klagen dieselben nicht um Einstellung, sondern um tarifliche Be-

In der Diskussion sprachen alle Redner gegen die Annahme der Vorschläge der Unternehmer. Herabsetzung des Lohnes für die erste Nachschicht. Die Abstimmung ergab die einstimmige Ablehnung. Ein Antrag, den Unternehmern vorzuschlagen, die Angelegenheit einem Schiedsgericht zu unterbreiten, wurde, weil man sich hiervon keinen Erfolg versprach, abgelehnt. Alle Diskussionsredner hoben hervor, daß die Arbeiterklasse immer aufs neue die Forderung auf durchgehende Arbeitszeit erheben mußte. Wenn die Unternehmer erklärten, die Möglichkeit dafür wäre nicht vorhanden, da die zweitägige Mittagspause für das Rangiergeschäft notwendig sei, so könne dem entgegengehalten werden, daß auch jetzt während der Arbeitszeit rangiert werden mußte. Ferner wäre eine Anzahl Unternehmer für die durchgehende Arbeitszeit, da hierdurch eine höhere Arbeitsleistung erzielt würde.

Zum ersten Punkt der Tagesordnung wurden noch folgende Resolutionen angenommen:

„Die heutige Verammlung aller Hafenarbeitergruppen einschließlich Küper beurteilt aufs allerentschiedenste die Einmischung der SPD. in die Lohnkämpfe und Lohnbewegungen der in den Hafenbetrieben beschäftigten Arbeiterklasse.“

Die Einleitung und Durchführung von Lohnbewegungen kann, wenn ein Erfolg für die Arbeiterklasse erzielt werden soll, nur durch den Deutschen Verkehrsband erfolgen.

Ferner ist die Versammlung der Auffassung, daß ein Erfolg nur dann erreicht werden kann, wenn in allen Fällen, auch bei Kündigung von Mantelarifverträgen, gemeinsam mit den Kollegen der übrigen Hafenshäde des Weser-Elbe- und Emsgebietes die Lohnbewegungen eingeleitet werden.

Die Versammlung beauftragt die Verbandsleitung und Lohnkommission für die kommenden Lohnbewegungen und bei Kündigung der Mantelarifverträge, die diesbezüglichen Schritte einzuleiten und in diesem Sinne zu wirken.

II.

„Die in den Hafenbetrieben bestehenden Mißstände können nur durch die Zusammenfassung aller in den Hafenbetrieben Beschäftigten in einer einheitlichen, geschlossenen Organisation beseitigt werden.“

Die Versammlung verpflichtet sich, in diesem Sinne zu wirken und dafür Sorge zu tragen, daß alle Hafenarbeiter dem Deutschen Verkehrsband als die zuständige Organisation zugeführt werden.“

Ferner wurde eine Resolution angenommen, die den Ausbau der Unfallkassen im Hafengebiet fordert und die beschleunigte Anstellung von Kontrolleuren aus Arbeiterkreisen verlangt, die dem Hafeninspektor zur Seite gestellt werden sollen. Sodann wird in der Resolution gefordert, daß die Anträge der Arbeiterklasse, bezüglich Schaffung von Unterkunftsräumen, recht bald in die Tat umgekehrt werden.

Die Neuwahlen ergaben folgendes Resultat: Kuntus, Subernatis und Lehmann, Sektionsleitung. In den Gauvorstand, als Vertreter der Hafenarbeiter, wurde Kuntus gewählt.

Die Kommunisten haben bei diesen Wahlen von vornherein auf zwei von ihnen bis jetzt innegehabte Posten, den 2. Vorsitzenden in der Sektionsleitung und den Sitz im Gauvorstand, freiwillig verzichtet. Freiwilzig? Sie waren aus Angst vor der eigenen Courage, auf Befehl ihrer „Zelle“ — nur einige Hochposten waren auf Befehl ihrer Partei erschienen — der Versammlung ferngeblieben. Sie wählten den „besseren Teil“ der Lapfette, wohl im Vorgefühl einer Niederlage, die ihnen stets beschieden ist, wenn den Hafenarbeitern die Möglichkeit gegeben ist, in der Verammlung zu erscheinen, und sie die genügende Energie aufbringen, um der Handvoll Kommunisten das Feld streitig zu machen.

Hoffentlich stehen die organisierten Hafenarbeiter aus dem Verlauf dieser gabelzähligen Versammlung die Lehre, daß sie allein durch ihr vollständiges Erscheinen es in der Hand hat, Beschüsse zu fallen, die nicht dem Agitationsbedürfnis Moskaus Rechnung tragen, sondern die den realen Tagesfragen der Hafenarbeiter mehr Beachtung schenken, damit sie den Boden nicht unter den Füßen verlieren.

Reichs- und Staatsarbeiter.

Sitzung des Hauptbetriebsrats im Bereiche des Reichswehrministeriums.

In der Zeit vom 29. bis 31. Januar hielt der Hauptbetriebsrat seine zweite Sitzung ab. Der Geschäftsbericht, den der Vorsitzende erstattete, wurde zur Kenntnis genommen und für die im März vorzunehmenden Neuwahlen ein Hauptwahlvorstand gewählt.

Eine umfangreiche Tagesordnung war zu erledigen. Wir beschränken uns in der Berichterstattung auf die wichtigsten Fragen. Ein Antrag des Hauptbetriebsrats über die Bestimmungen zu den §§ 4 und 5 der Verordnung vom 14. Mai 1928 hinaus die Bildung von gemeinsamen Betriebsvertretungen zuzulassen, wurde von den Vertretern des Reichswehrministeriums abgelehnt. Zugelassen wurde die Prüfung der Frage, ob nicht, wie es bereits bei der Deutschen Reichspost geschehen ist, den Betriebsobmännern das Recht zur Annahme von Einsprüchen gegen Kündigung von Arbeitern gemäß § 84 BVO. und zur Weiterverfolgung des Anspruchs gemäß § 86 BVO. eingeräumt werden kann. Abgelehnt wurde auch ein Antrag, dem Hauptbetriebsrat bei Entlassungen von Arbeitern mit einer zehnjährigen Beschäftigungszeit das Mitwirkungsrecht einzuräumen. Da zukünftig in allen Fällen, in denen bei Meinungsverschiedenheiten über die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zwischen Betriebsvertretung und der Dienststelle keine Einigung erzielt werden kann, das Reichswehrministerium angerufen werden soll, so besteht die Möglichkeit, auch derartige Entlassungsfälle neben dem Verfahren vor den Arbeits-

gerichten zur Nachprüfung an das Reichswehrministerium zu bringen, insbesondere wenn die Entlassungen mit Mangel an Einnahmen begründet werden.

Eine ausgedehnte Aussprache fand weiter darüber statt, ob im laufenden Jahr mit Entlassungen von Arbeitern in größerem Umfang zu rechnen ist. Die Vertreter des Reichswehrministeriums gaben die Erklärung ab, daß zu allgemeinen Befürchtungen kein Anlaß vorläge. Sollten die Einnahmen eingeschränkt werden, dann soll darauf hingewirkt werden, daß in erster Linie die Arbeiter in den eigenen Werkstätten usw. beschäftigt werden.

Verlangt wurde ferner eine Ausbuchtung der Unfallgesetzgebung auf alle Arbeiter im Bereich des Reichswehrministeriums. Es wurde zugesagt, daß alles getan werden soll, um Unfälle nach Möglichkeit zu vermeiden, denn der beste Unfallschutz ist die Unfallverhütung. Um dieses zu erreichen, ist in erster Linie, neben der strikten Durchführung der Schutzmaßnahmen, eine weitgehende Belehrung der Arbeiter über die Unfallgefahren notwendig. Die Vertreter des Reichswehrministeriums haben zu diesem Zweck am 30. Januar 1929 gemeinsam mit den Mitgliedern des Hauptbetriebsrates und den Organisationsvertretern eine Beschäftigung des Arbeiterschutzmuseums in Berlin vorgenommen. Die Beschäftigung erfolgte unter der sachmännlichen Führung eines Angehörigen des Museums.

Es darf gesagt werden, daß das Arbeiterschutzmuseum eine Einrichtung von unschätzbarem Werte für die Bekämpfung der Unfälle ist. Durch die Fülle des hier zur Schau gestellten Materials wird es uns erst recht klar, wie ungeheuer groß die Unfallgefahren für den Menschen sind. Zu wünschen wäre, daß alle Kollegen des Museums einmal beschichtigen könnten. Im Interesse der gesamten Arbeiterklasse liegt es, daß auf diesem Gebiete die erforderliche Auffklärung geschaffen wird und dadurch jährlich Tausenden von Kollegen ihre Gesundheit erhalten bleibt.

Allgemeines.

Die Kommunisten und die Weltmacht.

Die Presse ist Weltmacht. Jede Regierung und jeder Minister sucht sich nach Möglichkeit mit ihr gut zu stellen. Deshalb wird der Berliner Presseball auch von jeder von allen in der Öffentlichkeit lebenden Männern und Frauen besucht. Diesmal waren auch sozialdemokratische Minister und Beamte dabei. Darob brüllt die „Rote Fahne Jeter und Morcio, Krebitz eine ganze Seite „Arbeiterkorrespondenzen“ und „enthält“ nach Sibir und Jaden. Der „Volkswille“ berichtet nun über eine Veranstaltung des kommunistischen Wahlbundes „Eulenspiegel“ hinter dem Herr Münzberg mit den Geldern der internationalen Arbeiter „Hilfe“ steht. Dem leninistischen Volkswillen wird geschrieben:

Nicht gefallen hat mir, daß die „Rote Fahne“ gar nichts zu schreiben weiß über den „Eulenspiegelball“. Dieser wurde von der Zeitschrift „Eulenspiegel“ am 3. Februar in der „Philharmonie“ veranstaltet. Hinter dem „Eulenspiegel“ steht aber der kommunistische Reichstagsabgeordnete Willy Münzberg.

Und der hat mit folgender Kellame zum Maskenfest eingeladen.

Hinein in Eulenspiegels Reich!

„Die Säle der Philharmonie erkennst Du in ihrem künstlerischen Kleid nicht wieder! Lichtstutten! Dunkelheit! Farbenfänge! Kleinstkäl! Silbe! Wintell! Eigenbeschlagen! Jaggedröhn! Walzerchweden! Step-Gelampfe! Karussell! Kummel! Tombola! Von Saal zu Saal das bunste Getümmel der farbenfrohen Kostüme. Es verdammt mit den tauschenden Farben an Decken, Wänden, Logen, Balustraden!“

Das steht alles genau so in der Kellame. Noch schöner:

„Der zweite Saal. Ein Zelt der bunten Farben. Die Jagdband spielt! Du wirst dich dahin beim Toben des Banjos, beim Gedudel des Saxophons! Ober — wenn die Jagdband die Instrumente tauscht und die Geigen singen — dann vergißt Du die irdischen Alltagsfesseln und hüßt Dich im lebenden Eulenspiegels Himmell! Doch weiter geht die wilde Jagd. Ueber Treppen und Terrassen taucht die bunte Schar, hinein in den roten Saal der Philharmonie.“

Und dann:

„Bestimmt werden sie (die ohne Kostüm kommen) die ganze lange Nacht hindurch bis zum frühen Morgen nicht die Spur von Müd bei uns setzen! So verführerischen Eulenspiegeln haben! Darum bleiben sie also unzufriedener am besten gleich zu Hause, da es ja doch keinen Zweck hat. Wer nun aber durchaus schwarz erscheinen muß, sei es, daß er ein Mönchsgelübde oder den Offenbarungseid abgelegt hat, wird nicht eher in den Festsaal hineingelassen, bis er am Saaleingang eine Kartentappe zu einem Taler erworben hat. — Für Kartöse haben wir eine Kostümberatungsstelle im Festbüro (nachmittags 10 bis 18 Uhr) eingerichtet.“

Das ist doch eine ganz nette Ergänzung zu dem, was die „R. F.“ zu sagen hat. Bei Münzbergs Kostete der Eintritt auch nur 10 (zehn) Mark.

Das ist das alte Lied von der rechten Hand, die nicht weiß, was die linke tut.

Anmerkung der Red. Wir erfahren, daß der Verlauf des Balles der Kellame entsprach. Von der „Kunstlichen Handelsvertretung“ über die sonstigen SPD. verwandten Betriebe bis zu Parlamentarierleben war alles vertreten und amüsierte sich „in den Köchen“, „den Wandelgängen“, „im lebenden Eulenspiegels Himmell“ auf dem Rücken von drei Millionen Erwerbslosen „herrlich“. Kostümiert und entkostümiert, es soll fast wie auf dem Presseball gewesen sein.

Am nächsten Tag empfahlen die „kommunistischen“ Reichstagsabgeordneten den Erwerbslosen — die Brot-laden zu stürzen. Agitation auf dem Rücken der Erwerbslosen.

Schopenhauer übertrumpft.

Der berühmte Philosoph Schopenhauer hat einmal im Interesse des Eheglücks empfohlen, daß zwei Männer zunächst eine Frau heiraten sollten. Sei diese Frau 40 Jahre alt geworden, also „verbraucht“, so hätten ihre beiden Ehegatten noch eine zweite, jüngere Frau zu ehelichen! Damit wäre die Frage des dauernden Eheglücks mit der Unterhaltstaxe in zufriedenstellendem Einklang gebracht: denn nun könne jeder Mann sich einer noch „unverbrauchten“ Frau erfreuen und habe in Weltlichkeit doch nur eine Gattin zu ernähren!

Der jüngsten Neuzelt ist es vorbehalten worden, diesen Vorschlag Schopenhauers noch zu übertrumpfen. Denn zu Anfang dieses Jahres setzte sich in Berlin vor einer überfüllten Versammlung im Bürgeraal des Rathauses ein gewisser Dr. Derr für die Gruppenehe „als momentan richtigste Lösung“ des Eheproblems auf wärmste ein. Die Gruppenehe scheint ihm die „besten Voraussetzungen für ein allgemein beständiges Zusammenleben“ zu gewähren. Man wäre verführt, an einen verpönten Neuzehrscherz zu glauben, wenn dieser Vortrag nicht im Auftrage der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur gehalten und in durchaus ernst zu nehmender wissenschaftlicher Weise, unter Bezugnahme jager der Odipus Sage, begründet worden wäre. Die Zuhörer, die zwar mit dem nötigen Ernst bei der „Sache“ waren, sind angeblich von dem Gehörten „nicht durchweg befreitigt“ worden!

haben die Leuten Sorgen! Drei Millionen Arbeitslose nebst Millionen Angehörigen schreien nach Arbeit, Brot und Hunderttausende auch nach Wohnungen. Und diese Leuten — Gott wie menschenfreundlich!

„Das Rote Blatt der katholischen Sozialisten“ ist da. Es liegt die erste Nummer vor, die einen überraschenden reichen Inhalt bietet. Sie bemisst auch dem Stepler, daß im Katholizismus sozialistische Kräfte sich zu regen beginnen. Sozialistische Gesellschaften verbinden sich mit sozialistischem Aufbauwille und einem starken Ethos aus katholischer Glaubenskraft. Die so denenden Katholiken mögen noch klein sein an Zahl, aber sie verfügen über gutes geistiges Rüstzeug. Im „Roten Blatt“ ist von dem üblichen Anpreisigen Andersgläubiger nichts zu finden. Man wird nicht alles mit Zustimmung, aber alles mit starker Anteilnahme lesen. Auch freidenkerliche Sozialdemokraten werden sich durch das „Rote Blatt“ gerne über den Versuch einer Verbindung zwischen Katholizismus und Sozialismus unterrichten lassen, so unendlich dieser Versuch vielen noch zu sein scheint. Eine große Anzahl nichtkatholischer Führer der Sozialdemokratie haben dem „Roten Blatt“ bemerkenswerte Geleitworte auf den Weg gegeben. Wir nennen: Hermann Müller, Otto Braun, Otto Wels, Sennering, Scheidemann, Stämpfer, Belpart, Meerfeld, G. Beyer, Sellmann. Das monatlich erscheinende Blatt ist für 60 Pfennig vierteljährlich bei jeder Postanstalt zu beziehen. Man verlange es auch in den Zeitungslosten.

Ein guter Anfang. Im ersten Monat des Jahres 1929 wurden bei der „Volkshilfe“, Gewerkschaftlichen Genossenschaftlichen Versicherungsaktiengesellschaft, Hamburg 5, insgesamt 49 603 Anträge zur Volks- und Lebensversicherung eingereicht; das ist für das neue Jahr ein guter Anfang.

Literatur.

Wie hier angelegten Schriften hat durch die Bundesbahnleitung, Vertragsamt „Luzern“, zu beziehen. Bestellungen durch die Ortsverwaltungen.

Kurt Eisner. Ein Lebensbild. Schriftentwurf des Reichsausschusses für sozialistische Bildungswesen, Berlin SW 68, Lindenstr. 16. Seiten. Preis 25 Pf.

Anlässlich des 10. Jahrestages der Ermordung Kurt Eisners am 21. Februar 1919 hat der Reichsausschuss für sozialistische Bildungswesen in seiner Schriftreihe „Arbeiterbildung“ ein Kurt-Eisner-Fest herausgegeben. Die Schrift, verfasst von Felix Heidenbach, dem ehemaligen Sekretär Kurt Eisners, enthält ein Lebensbild des bekannten revolutionären Kampfers. Da der Verfasser die Vorgänge in den Münchener Revolutionstagen selbst an der Seite Eisners mit erlebt hat, ist er besonders berufen, Kurt Eisner sowohl als Menschen wie auch als Politiker zu zeichnen. Ueber einigen Vorschlägen zur Ausgestaltung von Kurt-Eisner-Gedächtnisfesten und einem ausführlichen Literaturverzeichnis enthält das Fest eine reiche Auswahl von Auszügen aus den Reden und Werken von Kurt Eisner, die die Schrift besonders wertvoll machen.

Befanntmachungen des Bundesvorstandes.

Ausgeschlossen wurden auf Grund des § 20 Absatz 8a und b der Bundesfassung:

In Berlin: Paul Brehmer, Hpt.-Nr. 124 400; Willkumppe, Hpt.-Nr. 76 373.

In Zwickau: Hans Sesselmann aus Werdau, Hpt.-Nr. 2 468 807.

Warnung!

Bei den Verwaltungen in den Gauen II und III hat sich in letzter Zeit ein Krafzfahrer namens Heinelch Witt gemeldet und unter Vorweis eines Erlaß-Mitgliedsbuches, in dessen Besitz er sich auf unrechtmäßige Weise gebracht hat, Reiseunterstützungen in beträchtlicher Höhe erwirkt. Falls sich der Genannte auch bei anderen Verwaltungen melden sollte, sind ihm die Verbandslegitimationen, die er vorzeigt, abzunehmen. Bei dieser Gelegenheit machen wir zum wiederholten Male darauf aufmerksam, daß Reiseunterstützung nur in der durch die Bundesfassung festgelegten Höhe ausgezahlt werden darf.

Der Vorstand.

Oswald Schumann, Berlin SO 14, Michaelstr. 1.

